

02.09.03

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Beitragsüberwachungsverordnung

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2004 und Erweiterung der vom Arbeitgeber zu führenden Lohnunterlagen.

B. Lösung

Der Wert für Verpflegung wird um 1,95 Euro auf 197,75 Euro und für die Unterkunft in den alten Bundesländern um 1,90 Euro auf 191,70 Euro und in den neuen Bundesländern um 4,00 Euro auf 174,00 Euro erhöht.

Durch Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung wird die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Lohnunterlage.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Durch Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung entstehen für die Genannten keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Durch Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung entstehen für die Genannten keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.09.03

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Beitragsüberwachungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Beitragsüberwachungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Beitragsüberwachungsverordnung

Vom 2003

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 28n Satz 1 Nr. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und dessen Nummer 7 durch Artikel 4 Nr. 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206)

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1
Änderung der Sachbezugsverordnung
(860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „195,80 Euro“ durch die Angabe „197,75 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „42,80 Euro“ durch die Angabe „43,25 Euro“ und jeweils die Angabe „76,50 Euro“ durch die Angabe „77,25 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „189,80 Euro“ durch die Angabe „191,70 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wäre es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Absatz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; § 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „3,15 Euro“ durch die Angabe „3,25 Euro“ und die Angabe „2,60 Euro“ durch die Angabe „2,65 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 die Unterkunft mit 174 Euro,
2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 2,90 Euro je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 2,45 Euro je Quadratmeter zu bewerten.“

5. In § 8 wird die Angabe „des Jahres 2003“ durch die Angabe „ab dem Jahre 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

§ 2 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung. Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV. Die in der Verordnung vom 7. November 2002 für das Jahr 2003 festgesetzten Werte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung werden für das Jahr 2004 grundsätzlich gemäß der im Jahr 2004 zu erwartenden Preissteigerung und im Übrigen entsprechend dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel der Orientierung am Verkehrswert fortgeschrieben. Bei Unterkünften soll den besonderen Umständen Rechnung getragen werden können (§ 3 Abs. 3 SachBezV). Außerdem sollen künftig die Werte der jeweiligen Sachbezugsverordnung bis zu einer Neuregelung gelten (§ 8 SachBezV).

Ferner soll die Bescheinigung im Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu den Lohnunterlagen genommen werden (Änderung § 2 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sachbezugsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Werte für Verpflegung werden - wie bisher - gemäß der zu erwartenden Preissteigerung für das Jahr 2004 fortgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Wert für Unterkunft in den alten Bundesländern wird für das Jahr 2004 gemäß der zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Um auch bei Unterkünften - wie bei Wohnungen - den in Einzelfällen sehr unterschiedlichen Ausstattungsqualitäten Rechnung tragen zu können, soll wesentlichen Abweichungen vom Durchschnittsstandard einer Unterkunft durch Rückgriff auf den ortsüblichen Mietpreis entsprochen werden können.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anhebung der Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung in den alten Bundesländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Für die neuen Bundesländer werden die Unterkunftswerte der Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Ziel, sie an den Verkehrswert heranzuführen, angepasst (Nummern 1 und 2). Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, weil die dort vorgegebene Abschmelzung Ende 2003 erreicht ist.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass der Anwendungszeitraum der Sachbezugswerte bis zum Erlass einer neuen Änderungsverordnung gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Nach § 28f Abs. 1a SGB IV hat der Nachunternehmer bei Ausführung eines Dienst- und Werkvertrages im Baugewerbe die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag möglich ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Bauwirtschaft verständigten sich darauf, dass der Nachunternehmer dieser Verpflichtung grundsätzlich nur durch eine Kennzeichnung in den Lohnunterlagen nachkommen kann. Deshalb soll die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes getrennt nach den verschiedenen Generalunter-

nehmern aufbewahrt werden. Eine Zuordnung zur einzelnen Lohnunterlage muss durch ein gemeinsames Merkmal (z. B. Personalnummer) möglich sein.

Die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gilt damit als Lohnunterlage i. S. des § 28f Abs. 1 SGB IV, die bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p SGB IV folgenden Kalenderjahres aufzubewahren ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber sowie für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten; im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Durch die Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung entstehen für die Genannten keine Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.